



Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Allgemeine Angaben

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Be- und Entgasung von Stückgütern mit dem Begasungsmittel Sulfurylfluorid sowie die Lagerung von insgesamt 6.000 kg Sulfurylfluorid.

Antragstellerin:

BLG Auto Terminal GmbH
Senator-Borttscheller-Str. 1
27568 Bremerhaven

2. Beschreibung des Vorhabens:

Aufgrund akuter Schädlingsbefälle mit der sogenannten marmorierten Baumwanze (Stink Bug) und behördlicher Vorgaben, müssen sämtliche Exportwaren nach Australien und Neuseeland auf dem Seeweg zuvor mit dem Begasungsmittel Sulfuryldifluorid (SF) begast oder Wärmebehandelt werden. Aufgrund der Größendimensionen und der Materialkomponenten der Güter kann mit einer Wärmebehandlung ein erfolgreiches Ergebnis nicht sichergestellt werden. Die BLG Auto Terminal GmbH hat deshalb die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Be- und Entgasung von Stückgütern mit dem Begasungsmittel Sulfurylfluorid auf dem Betriebsgelände des Containerterminals Bremerhaven CT 1 beantragt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Leichtbauhallen mit einer Größe von jeweils 908,42 m², in der die Be- und Entgasungen stattfinden (Hauptanlage) sowie die Lagerung des Begasungsmittels Sulfurylfluorid in zwei separaten Spezialcontainern (Fumigation Operation Container - FOC) mit einer Menge von jeweils 3.000 kg (Nebeneinrichtung). Das Begasungsmittel wird darin in 56 kg-Flaschen gelagert. Insgesamt befinden sich in jedem Container 4 Paletten á 12 Flaschen. Während des Begasungsvorgangs ist immer nur eine Flasche angeschlossen. Das nutzbare Volumen der Halle 1 beträgt 4.724 m³; das nutzbare Volumen der Halle 2 beträgt 5.632 m³.

3. Rechtsgrundlagen

Die Errichtung und der Betrieb Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 10.22.1 V und, 10.22.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nr. 9.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV i. V. m. Nr. 29 der Stoffliste des Anhangs 2 zur 4. BImSchV.

Die Nebeneinrichtung zur Lagerung des Begasungsmittels ist außerdem nach Nr. 9.3.3 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einzuordnen. Nach § 7 Abs. 2 UVP ist eine hierfür standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

4. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und der Lage der Anlage vom 20.12.2019 gemäß § 16 (1) BImSchG), beinhaltet Antrag nach § 16 (2) BImSchG, von der öffentlichen Auslegung abzusehen
- Stellungnahme des Hansestadt bremischen Hafenamtes – Hafenkapitän – vom 19.02.2020
- Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Arbeitsschutz) vom 20.02.2020 und 08.04.2020
- Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Wasserbehörde – vom 10.03.2020
- Stellungnahme des LMTVet des Landes Bremen – Pflanzenschutzdienst – vom 25.03.2020
- Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Abfall- und Bodenschutzbehörde – vom 27.03.2020
- Stellungnahme der Feuerwehr Bremerhaven vom 30.03.2020

5. Ergebnis der Vorprüfung

Die geplante Anlage befindet auf dem Betriebsgelände des Containerterminals Bremerhaven CT 1 und gemäß gültigem Flächennutzungsplan der Stadt Bremerhaven (Stand 2006) im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven. Der nächste öffentliche Bereich ist ca. 180 m von der Anlage entfernt. Der nächste bewohnte Bereich befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung. Der vorgeschriebene Schutzbereich auf dem Betriebsgelände um die Hallentore beträgt 10 m und kann bei Bedarf auf 100 m ausgedehnt werden.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Sie wird über das UVP-Portal bekannt gemacht.

gez.
Bodewald